

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale
Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental
(Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H., S. 93) sowie
- §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16. Dezember 2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental (Schmutzwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2009 erlassen:

§ 1

§ 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Diese Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 2

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige haben die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres mitzuteilen. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen hat durch Zwischenzähler der Stadtwerke Schwentinental GmbH oder gemäß Absatz 4 Satz 2 bis 3 zu erfolgen. Die Wasserzähler dürfen nur an Standorten eingebaut werden, denen die Stadt, oder durch die Stadt mit der Schmutzwasserbeseitigung beauftragte Dritte, zugestimmt hat. Für die installierten Zwischenzähler der Stadtwerke Schwentinental GmbH gelten die Grundpreise für Hauswasserzähler nach den allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Schwentinental GmbH. Für Altfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schwentinental vom 11. Dezember 2009 gilt die Übergangsregelung (§ 12).

§ 3

Es wird ein neuer § 12 eingeführt:

§ 12

Übergangsregelung

Der geänderte § 3 Absatz 5 tritt für den Personenkreis, der derzeit den Nachweis der Nichteinleitung von Wassermengen in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage über einen eigenen Wasserzähler erbringt, frühestens mit dem nächsten Eichtermin des Wasserzählers, spätestens mit Ablauf von sechs Jahren nach Zählereinbau, in Kraft. Die alte Regelung des § 3 Absatz 5 in der Fassung der Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 11. Dezember 2009 behält bis dahin ihre Gültigkeit.

§ 4

§ 12 wird neu § 13.

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Schwentinental, 21. Dezember 2010

gez. Susanne Leyk
Bürgermeisterin